

Kurztitel

Schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 267/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

09.08.2011

Text**Ausnahmen vom Fahrverbot**

- § 2. Das Fahrverbot gemäß § 1 Abs. 1 gilt nicht für
1. im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Wasserbauverwaltung, der Kraftwerksbetreiber, des gewässerkundlichen Dienstes, des Feuerlöschdienstes und Fahrzeuge, die Zwecken der Rettung und Hilfeleistung dienen,
 2. Motorfahrzeuge mit einer Antriebsleistung bis 4,4 kW, die eingesetzt werden
 - a. von Jagd- und Jagdausübungsberechtigten bei der erlaubten Ausübung der Jagd oder von Fischereiberechtigten bei der Bewirtschaftung des Fischereirechtes,
 - b. von Jagdschutzorganen, Fischereischutzorganen oder hiezuvbeauftragten Naturwacheorganen,
 3. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung bis 600 W ausgestattet sind.